



Nachtrag zur Vereinbarung RAV/LAM/KAST 2015-2018

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das
Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

und dem Kanton Solothurn

für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und
für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung
und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)

1. Zweck des Nachtrages zur Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für die Periode 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018.

Der Nachtrag zur Vereinbarung dient der unveränderten Verlängerung der Vereinbarung
um zwei Jahre.

2. Dauer der Verlängerung der Vereinbarung

Vorliegender Nachtrag verlängert die Vereinbarung für die Periode vom 1. Januar 2019
bis zum 31. Dezember 2020.

Bern, den 29.10.2018

Solothurn, den.....

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Für den Kanton Solothurn

Johann N. Schneider-Ammann

.....